



Bauplatzvergaberichtlinie der Stadt Gammertingen für Wohnbaugrundstücke

vom 19. Oktober 2021

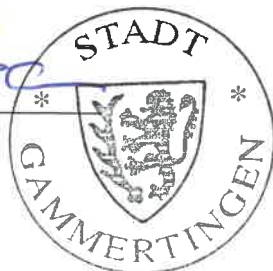
Stadt Gammertingen
Hohenzollernstr. 5-7
72501 Gammertingen
Tel. 07574 / 406 – 0
Fax 07574 / 406 – 119
info@gammertingen.de
www.gammertingen.de

Die vorliegende Bauplatzvergaberichtlinie wurde vom Gemeinderat der Stadt Gammertingen in öffentlicher Sitzung am 19. Oktober 2021 beraten und beschlossen.

Sie tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gammertingen in Kraft.

Gammertingen, den 28. Oktober 2021

Holger Jerg
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gammertingen und somit Inkrafttreten am 28. Oktober 2021.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen aufzuführen. Eventuell gewählte männliche Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

1. Einleitung

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Kommune im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung des Landes Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Es steht im Ermessen der Kommune, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliches Bauland an Private vergibt. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung kommunaler Grundstücke gibt es nicht. Ein solcher kann auch nicht aus dieser Vergaberichtlinie abgeleitet werden. Es besteht vielmehr lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zur Eingrenzung ihres weiten Vergabeermessens stellt die Stadt Gammertingen mit dieser Vergaberichtlinie daher Bauplatzvergabekriterien auf, an denen sie ihre Zuteilungsentscheidung ausrichtet. Es handelt sich dabei nicht um eine Rechtsnorm, sondern um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die im Verhältnis zum Bürger Außenwirkung entfaltet. Die Stadt Gammertingen vergibt die ihr zur Verfügung stehenden Baugrundstücke nach dieser vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinie, die ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren bei gleichzeitiger Erreichung städtebaulicher, im Allgemeinwohl begründeter Ziele sicherstellen soll.

Das städtebauliche Ziel ist es, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso stellt die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender BürgerInnen durch einen bestimmten Anteil von potenziellen Käufern mit Ortsbezug (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) einen solchen Rechtfertigungsgrund dar.

Die Stadt Gammertingen verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Einwohnerschaft der Stadt zu stärken und zu festigen.. Daher soll auch der private Wohnungsbau, insbesondere von Familien mit Kindern, sowie die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung gefördert werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt. Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Stadt Gammertingen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein. Es soll damit auch die Attraktivität, die Wettbewerbsfähigkeit und Vitalität der Stadt gesichert und gestärkt werden. Gleichzeitig sind die EU-Grundfreiheiten wie Freizügigkeit, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit sowie die Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten. Die örtliche Gemeinschaft in der Stadt Gammertingen wird geprägt von einer Vielzahl an Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in den Bauplatzvergaberichtlinien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Personen, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion in einem eingetragenen Verein, einer sozial-karitativen, kirchlichen oder religiösen Organisation, die in der Stadt Gammertingen ihren Sitz oder

einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt hat, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Die Bauplatzvergabekriterien der Stadt Gammertingen setzen die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und werden auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Stadt Gammertingen besteht nicht und kann auch aus dieser Vergaberichtlinie nicht abgeleitet werden.

2. Anwendungsbereich

Diese Vergaberichtlinie findet Anwendung bei der Veräußerung von Grundstücken der Stadt Gammertingen zur Selbstnutzung der Erwerber, die nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB mit Wohngebäuden bebaut werden können. Keine Anwendung findet sie bei der Veräußerung von Grundstücken, die gemischt, gewerblich oder anderweitig genutzt werden können. Ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Vergaberichtlinie ausgeschlossen sind Grundstücke, die zwar für Wohnbebauung vorgesehen sind, aber deren Nutzung anderweitige städtebaulichen Zielvorstellungen als den in der Präambel formulierten unterworfen ist (z.B. Schaffung von Wohnraum für Personengruppen mit besonderen Wohnbedürfnissen, wie altersgerechtes Wohnen, Schaffung von Mietwohnraum, Geschosswohnungsbau etc.).

Über die Anwendung der Vergaberichtlinie entsprechend den jeweiligen städtebaulichen Zielvorstellungen für die einzelnen Baugebiete und Grundstücke entscheidet der Gemeinderat.

3. Vergabeverfahren

I. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats wird diese Vergaberichtlinie im Amtsblatt der Stadt Gammertingen öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt damit in Kraft. Zudem wird sie auf der Internetseite der Stadt Gammertingen eingestellt.

II. Bis zum Ausschreibungsbeginn des jeweiligen Vergabeverfahrens im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Gammertingen können sich Interessierte auf eine Interessentenliste bei der Stadtverwaltung eintragen lassen. Sie werden über den Beginn des Vergabeverfahrens und die Bewerbungsfrist informiert. Zur Aufnahme auf die Interessentenliste ist die vollständige Angabe des Namens, der Anschrift, einer dauerhaften Erreichbarkeit und die Angabe des geplanten Bauvorhabens notwendig.

III. Im Vergabeverfahren können sich alle Bewerber in Schriftform (§ 126 BGB) bis zum Ende der Bewerbungsfrist unter Verwendung der von der Stadtverwaltung bereitgestellten Formulare bewerben. Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen. Der Eingang der Bewerbung wird von der Stadtverwaltung in Textform bestätigt. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.
Unrichtige Angaben führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Sollten nach Abschluss des Vergabeverfahrens unrichtige Angaben auffallen, steht der Stadt das Recht zu, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Mit der Abgabe der Bewerbung gelten die Bestimmungen dieser Vergaberichtlinie und die sonstigen vom Gemeinderat für das jeweilige Vergabeverfahren beschlossenen Rahmenbedingungen (wie Grundstückskaufpreis, Bau- und Bezugsverpflichtungen, Inhalte des Bebauungsplans etc.) als akzeptiert und anerkannt.

IV. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sichtet die Stadtverwaltung die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen auf Vollständigkeit. Falls erforderlich werden die Bewerber gegebenenfalls um Vorlage von Nachweisen während einer zweiwöchigen Frist gebeten. Bewerbungen, welche nach Ablauf dieser Frist nach wie vor unvollständig sind, werden vom Verfahren ausgeschlossen. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine absteigende Reihenfolge geordnet. Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, entscheidet das Los. Dies gilt sowohl für die Wahl des Bauplatzes als auch für die Frage, wer von mehreren Bewerbern einen Bauplatz zugeteilt bekommt.

V. Über das Ergebnis der ermittelten Bewerberreihenfolge gem. Ziffer IV werden die entsprechenden Bewerber schriftlich in Form eines Einwurfeinschreibens von der Stadt informiert. Anschließend haben die Bewerber sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information verbindlich und abschließend in Textform zu erklären, ob und welchen Bauplatz sie erwerben wollen. Entsprechend der erreichten Platzierung können die Bewerber eine entsprechende Anzahl an Bauplätzen in absteigender Priorität angeben. Erfolgt innerhalb der Frist keine Rückmeldung gilt die Bewerbung als

zurückgezogen. Auf Grundlage der Rückmeldungen erfolgt seitens der Stadt das Zuteilungsverfahren in der Form, dass ab Platzierung 1 in der absteigenden Reihenfolge die zum Zuge kommenden Bewerber einen Bauplatz entsprechend ihrer Wünsche zugeteilt bekommen. Sofern einer oder mehrere Wunschplätze bei Erreichen der Platzzahl des betroffenen Bewerbers bereits an höherrangig platzierte Bewerber vergeben wurden, besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Wunschplatzes.

Die Zuteilung kann anstelle eines schriftlichen Verfahrens in Form eine Zuteilungstermins durchgeführt werden, an dem die zum Zuge kommenden Bewerber zugegen sind oder sich durch Vollmacht mit Handlungsanweisung vertreten lassen müssen.

VI. Nach Zuteilung aller Bauplätze vereinbart die Stadt mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstücksverkäufe. Erfolgt der Vertragsabschluss durch Verschulden des Bewerbers nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zusendung des personalisierten Kaufvertragsentwurfs durch den Notar, gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Stadt kann den so freigewordenen Bauplatz anderweitig vergeben.

VII. Die Bewerber willigen mit der Abgabe einer Bewerbung ein, dass neben der Stadtverwaltung auch der Gemeinderat über die Daten der Bewerbung Kenntnis erlangt.

4. Zugangsvoraussetzungen und weitere Bestimmungen

I. Zugang zum Vergabeverfahren finden nur Bewerbungen von **ein oder zwei** volljährigen, natürlichen Personen, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Die Hauptwohnung des neu zu erstellenden Gebäudes muss selbst bewohnt werden.

II. Personen, welche sich im Eigentum eines Grundstücks befinden, das sich in einem ausgewiesenen Baugebiet befindet und das nach §§ 30 und 33 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut werden kann, sind von der Bewerbung ausgeschlossen. Dies gilt ausschließlich für Grundstücke im Stadtgebiet Gammertingen.

III. Der Ausschluss nach Ziffer II umfasst auch Personen, deren Eltern oder ein Elternteil im Eigentum entsprechender Grundstücke in der Stadt Gammertingen stehen, sofern die Anzahl der Grundstücke der Anzahl der Kinder der Eltern oder des Elternteils mindestens gleichkommt oder diese übersteigt. Der Ausschluss tritt nicht ein bei Eigenbedarf der Eltern oder des Elternteils an einem der Grundstücke, sofern diese sich verpflichten, im Falle der Vergabe eines Baugrundstücks an die betroffenen Bewerber das vorbezeichnete Grundstück innerhalb von 5 Jahren ab Vertragsschluss mit den Bewerbern mit einem Wohngebäude bezugsfertig zu bebauen. Dies gilt ausschließlich, wenn die Anzahl der Grundstücke nach rechnerischem Abzug dieses Grundstücks der Anzahl der Kinder nicht mehr mindestens gleichkommt. Diese Verpflichtung wird mit einem grundbuchrechtlich gesicherten Ankaufsrecht zum jeweiligen Verkehrswert zum Zeitpunkt des Ankaufs für die Stadt bewehrt. Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Frist für die vorbezeichnete Baupflicht angemessen verlängern, sofern eine Bebauung innerhalb von 5 Jahren unzumutbar wäre. Mit der Bauverpflichtung wird die Verpflichtung verbunden, innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Baufrist den für eine bauliche Nutzung des Grundstücks erforderlichen Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung zu stellen.

IV. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, deren Ehe- oder Lebenspartner über Eigentum an Grundstücken nach Ziffer II in der Stadt Gammertingen verfügt, sofern die jeweiligen Partner nicht nachweislich in Trennung gemäß § 1567 BGB leben. Bei gemeinsamer Bewerbung von Ehepaaren und Lebenspartnern tritt der Ausschluss der gemeinsamen Bewerbung nach Ziffer II und III auch ein, sofern ein Ausschlussgrund nur auf einen Ehe- oder Lebenspartner zutrifft. Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (nicht verheiratete Paare), die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden. Der Ausschluss tritt auch ein bei gemeinsamer Bewerbung von sonstigen Paaren (nicht Ehepaare, Lebenspartner oder Paare im vorstehenden Sinn) und

Bauherrengemeinschaften. Für den Eintritt des Ausschlusses reicht es aus, wenn mindestens ein Mitbewerber über entsprechendes Grundeigentum verfügt.

V. Im Falle der gemeinschaftlichen Bewerbung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften, Paaren im Sinne von Ziffer IV sowie in sonstiger Konstellation (sonstige Paare, Bauherrengemeinschaften, etc.), wird zur Voraussetzung gemacht, dass alle Bewerber Miteigentum (mindestens 30 %) erwerben müssen. Sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, bleiben parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt, weil ein Einzelantrag in einem gemeinsamen Antrag aufgeht.

VI. Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht geborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab dem 4. Schwangerschaftsmonat. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts vorzulegen.

VII. Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem eingetragenen oder gleichgestellten Verein sind zusätzlich erforderlich bei:

- Tätigkeit als Mitglied in der Vorstandschaft: Auszug aus dem Vereinsregister
- Tätigkeit als satzungsmäßiger Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. Trainer, Dirigent, Bereitschaftsleiter, etc.): Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle

Für die Ausübung eines ehrenamtlichen Engagements in einer sozial-karitativen, kirchlichen oder religiösen Organisation ist eine Bescheinigung der Organisation vorzulegen.

Rechtlich unselbständige Ortsgruppen und Ortsvereine mit Sitz in der Stadt Gammertingen von Organisationen (z.B. Schwäbischer Albverein oder Deutsches Rotes Kreuz) werden eingetragenen Vereinen gleichgestellt. Berücksichtigt werden nur Ehrenämter in Vereinen, die als gemeinnützig im Sinne § 52 der Abgabenordnung (AO), zudem Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts gelten, aber als gemeinnützig im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO anerkannt sind.

Als Nachweis für die reine Mitgliedschaft in einem eingetragenen oder gleichgestellten Verein sowie den sonstigen o.g. Organisationen sind auch entsprechende Nachweise beispielweise in Form eines Mitgliedsausweises oder einer schriftlichen Bescheinigung der Vereins- / Organisationsführung vorzulegen. Der Nachweis muss den Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft dokumentieren.

VIII. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zwischen der Vergabeentscheidung durch die Stadt und dem Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Paaren, die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund der Kumulierung von

Punktzahlen im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung gereicht hätte. Für diesen Fall ist die Stadt berechtigt, die Zuteilung aufzuheben und den Platz an nachrückende Bewerber zu vergeben.

5. Vergabekriterien und punktebasierte Gewichtung

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Bauplätze erfolgt gemäß der nachstehenden Auswahlmatrix und deren System zur Verteilung von Punkten. Der Bewerber mit der höheren Punktzahl darf vor dem Bewerber mit einer niedrigeren Punktzahl einen Bauplatz auswählen. Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, entscheidet das Los. Dies gilt sowohl für die Wahl des Bauplatzes als auch für die Frage, wer von mehreren Bewerbern einen Bauplatz zugeteilt bekommt. **Stichtag für die Vergabe von Punkten ist der Tag, an dem die Bewerbungsfrist endet.**

A: Soziale Kriterien (max. 60 Punkte)

Nr.	Kriterium	Punktzahl
A1	<u>Familienstand</u> <ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehend • Ehepaar, eingetragene Lebenspartnerschaft, Paar im Sinne von Nr. 4, Ziffer IV 	2 Punkte 10 Punkte
A2	<u>Kinder</u> Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz dauerhaft gemeldeten wohnenden Kinder: <ul style="list-style-type: none"> • 0 – 5 Jahre • 6 – 10 Jahre • 11 – 17 Jahre • 18 – 25 Jahre 	10 Punkte 7 Punkte 4 Punkte 2 Punkte <i>Je Kind, max. 35 Punkte</i>
A3	<u>Pflege- und Behinderungsgrad</u> Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen <ul style="list-style-type: none"> • mind. Grad der Behinderung von 50 % oder Pflegegrad 1 oder 2 • mind. Grad der Behinderung von 70 % oder Pflegegrad 3 • mind. Grad der Behinderung von 80 % oder Pflegegrad 4 	5 Punkte 10 Punkte 15 Punkte <i>Max. 15 Punkte</i>

B: Ortsbezogene Kriterien (max. 60 Punkte)

Nr.	Kriterium	Punktzahl
B1	<p><u>Wohnsitz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewerber ist mit Hauptwohnsitz in der Stadt gemeldet • Bewerber war in den letzten 10 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Stadt gemeldet (<i>also aktuell nicht gemeldet</i>) • Angehörige (Eltern oder Geschwister) sind in den letzten 10 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Stadt gemeldet (<i>nur wenn Bewerber nicht mit Hauptwohnsitz in der Stadt gemeldet ist/war</i>) <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrachtet werden volle, ununterbrochene Kalenderjahre bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist • Gemeinsame Bewerber werden kumuliert betrachtet 	<p>1 Punkt pro Jahr</p> <p>0,5 Punkte pro Jahr</p> <p>0,25 Punkte pro Jahr</p> <p><i>max. 10 Punkte pro Person (also max. 20 Punkte gesamt)</i></p>
B2	<p><u>Arbeitsplatz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Haupterwerbstätigkeit in der Stadt • Ausübung einer Haupterwerbstätigkeit als Gewerbetreibender in der Stadt <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrachtet werden volle, ununterbrochene Kalenderjahre in den vergangenen 5 Jahren bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist • Gemeinsame Bewerber werden kumuliert betrachtet 	<p>Jeweils 1 Punkt je vollem Jahr</p> <p><i>Je Person (also max. 10 Punkte gesamt)</i></p>

B3	<p><u>Ehrenamtliches Engagement</u> Ehrenamtliches Engagement der Bewerber in der Stadt (regelmäßig wiederkehrendes Engagement im Laufe eines Jahres) sowie reine Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Gammertingen</p> <p>Ehrenamt in öffentlicher Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktive Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr • Mitgliedschaft im Gemeinde- oder Ortschaftsrat <p>Ehrenamt in Vereinen und sonstigen Organisationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche Tätigkeit in einem eingetragenen oder einem solchen gleichgestellten Verein als satzungsmäßiger Funktionsträger oder Übungsleiter • Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial-karitativen, kirchlichen oder religiösen Einrichtung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Gammertingen (z.B. Helfer vor Ort, DRK etc.) • Ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchenleitung zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat) <p>Mitgliedschaft in Vereinen und sonstigen Organisationen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Gammertingen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft seit mindestens 3 vollendeten Jahren zum Ablauf der Bewerbungsfrist <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrachtet werden bei der wiederkehrenden ehrenamtlichen Tätigkeit volle, ununterbrochene Kalenderjahre in den vergangenen 10 Jahren bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist • Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation werden nicht berücksichtigt. Es zählt die höher bewertete, also länger ausgeübte Tätigkeit. • Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden addiert. • Gemeinsame Bewerber werden kumuliert betrachtet 	<p>Jeweils 1 Punkte je vollem Jahr</p> <p>Jeweils 1 Punkte je vollem Jahr</p> <p>Jeweils 1 Punkt je Verein <small>(aus der reinen Mitgliedschaft können pro Person max. 5 Punkte erreicht werden)</small></p> <p>Insgesamt: <i>Max. 15 Punkte pro Person (also max 30 Punkte gesamt).</i></p>
-----------	--	--

Gewichtung der Kriterien

Je Kriteriengruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:

1. Soziale Kriterien: 60 Punkte
2. Ortsbezogene Kriterien: 60 Punkte:

6. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. Hierzu sind folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:

1. Bauverpflichtung

Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von 3 (drei) Jahren, gerechnet ab dem Notartermin, auf dem ihm zugeschlagenen Baugrundstück ein Wohngebäude entsprechend dem Bebauungsplan und den geltenden Bauvorschriften mindestens im Rohbau fertig zu stellen und das Grundstück nicht vor Erfüllung der Bauverpflichtung ohne Zustimmung der Stadt Gammertingen weiter zu veräußern. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann die Stadt von dem ihr zustehenden Rücktrittsrecht vom Vertrag Gebrauch machen. Die bloße Errichtung von Nebenanlagen und Nebengebäuden genügt zur Erfüllung dieser Bauverpflichtung nicht.

2. Bezugsverpflichtung

Der Käufer verpflichtet sich das auf dem Vertragsgrundstück herzustellende Wohngebäude nach Bezugsfertigkeit mindestens für die Dauer von 5 (fünf) Jahren selbst, ggf. mit seiner Familie als Hauptwohnung zu benutzen. Eine dauerhafte Vermietung von Einlieger- und Dachgeschosswohnung ist möglich. Die Nutzung als Ferienwohnung oder die Nutzung als Zweitwohnsitz ist nicht zulässig.

3. Bewehrung

Die Bauverpflichtung wird bis zum Baubeginn (i.S. von § 59 LBO) mit einem Rücktrittsrecht und nach Baubeginn mit einem Wiederkaufsrecht für die Stadt zu 95 % des jeweiligen Verkehrswerts des Objektes gesichert. Im Falle des Fristablaufs für die Bauverpflichtung ist die Stadt nach Baubeginn verpflichtet, nach den Umständen des Einzelfalls anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechts die Erhebung einer Vertragsstrafe von bis zu 20.000 Euro als milderer Mittel zu prüfen. Die Bezugsverpflichtung wird ebenfalls mit einem Wiederkaufsrecht für die Stadt zu 95 % des jeweiligen Verkehrswerts des Objektes gesichert. Der Verkehrswert ist vom zuständigen örtlichen Gutachterausschuss festzustellen.

4. Kaufpreis

Der Kaufpreis für die Vergabe der Grundstücke nach dieser Vergaberichtlinie wird vom Gemeinderat vor Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.